

Satzung
Des Vereins mit dem Namen
Netzwerk Seenplatte

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Netzwerk Seenplatte**“, und hat seinen Sitz in Malchow

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz e. V. und führt dann den Namen „**Netzwerk Seenplatte e.V.**“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

Der Verein fördert die wirtschaftliche und nachhaltige Stärkung der strukturschwachen Region Mecklenburgische Seenplatte West, indem er die Vernetzung von Gründern, Unternehmern und Kreativen aktiv fördert. Durch kreative und nachhaltige Wirtschaftsförderung und Stärkung der Kultur- und Kreativwirtschaft soll die Mecklenburgische Seenplatte weiter gestärkt werden und noch attraktiver als Lebensmittelpunkt für Einheimische, Rückkehrer und als Erholungsort für Besucher werden. Somit wird ein Mehrwert für alle geschaffen.

Regelmäßig finden Netzwerktreffen in der Region statt. Der Verein fungiert intern als Schnittstelle zwischen den Mitgliedern. Außerdem fördert er Projekte der Mitglieder, sorgt für deren Weiterbildung und leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder. Zudem unterstützt der Verein seine Mitglieder beim digitalen Wandel und stellt dementsprechend Angebote zur Verfügung, welche die Digitalisierung zum Thema haben. Dabei soll die Wettbewerbsfähigkeit der Region Mecklenburger Seenplatte, im Hinblick auf Fachkräfte und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Nach außen bildet er die Schnittstelle zu Institutionen, Initiativen, Politik, Kammern und Kommunen. Der Verein fördert kulturelle und regionale Projekte und Veranstaltungen, die identitätsstiftend sein sollen. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung einer Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. §3 Nummer 26a EStG kann für den Vorstand erfolgen. Auch eine Vergütung der Übungsleiterpauschale gem. §3 Nummer 26 EStG darf erfolgen. Kommt es zu Anstellungen, in dem der Verein als Arbeitgeber tätig wird, erhält der/die Arbeitnehmer/in eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit in unserem Verein. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Dies können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften sein. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und nach Annahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt.

Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt.

§4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Die Versammlungen werden protokolliert und das Protokoll wird von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Er wird bei der Gründungsveranstaltung auf 3 Jahre gewählt. Auf eigenen Wunsch kann ein Vorstandsmitglied zurücktreten und die Nachbesetzung erfolgt durch Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Die beiden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Kassenwart ist im Falle von Abwesenheit oder Krankheit eines Vorsitzenden vertretungsbefugt.

§6 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der mit der Auflösung zu bestimmen ist. Das übertragene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 02.05.2019